

Kreis von Studenten, den er seelsorglich betreute. 1941 erreichte Josemaría Escrivá de Balaguer die Genehmigung als *Pia unio*, entsprechend Canon 708 des damaligen *Codex Juris Canonici* für etwa 40 Mitglieder, 1943 bildete sich daraus die *Società sacerdotale della Santa Croce*, der Priestergemeinschaft mit *vita communis* ohne feierliche Gelübde, jetzt für etwa 100 Mitglieder in fünf spanischen Universitätsstädten; die Studenten waren unter dem Namen *Opus Dei* dieser Sodalität angegliedert. 1947 gab Rom die Anerkennung für ein Säkularinstitut, vergleichbar anderen Instituten, die teils schon eine lange Geschichte hatten, wie die Ursulinen der Angela Merici. Dem Werk gehörten jetzt 250 *Numerarii* und 400 Oblaten und rund 350 Studenten an, niedergelassen an etwa 20 Orten, auch über Spanien hinaus. 1952 kam es zur Gründung einer eigenen Universität, *di Navarra*, in Pamplona, 1960 wurde sie als „katholische Universität“ von Rom anerkannt. Escrivá wurde ihr Großkanzler und blieb es bis zu seinem Tode (1975). Sein Bemühen um Umwandlung in eine Prälatur nach dem Modell der *Mission de France* wurde aber abgewiesen. Damals – 1961 – zählte man 34.000 Mitglieder, fast ebensoviele weibliche wie männliche, die Zahl der eigenen Priester (*numerari*, also Voll-Mitglieder) 329, angegliedert 1500 Priester.

Unter *Prälatura nullius* verstand das Kirchenrecht vornehmlich die Vorstufe zur Errichtung einer Diözese, etwa in Südamerika. Ein solcher Prälat ist der Oberhirte über ein Gebiet mit eigenem Klerus und Volk, *nullius* besagt: von keinem Nachbarbischof abhängig. Es gab die „gefreiten Prälaten“ von Schneidemühl und Eisenstadt, es gab „gefreite Äbte“ von Einsiedeln, St. Moritz, Cassino und Pannonhalma. Pius XII. hatte der „Mission de France“ das Statut der freien Prälatur 1954 gegeben. Das zweite Vatikanische Konzil sprach sich zugunsten dieser Prälaturen als neue Wege des Apostolates aus und das neue kirchliche Rechtsbuch sieht dann auch solche Bildungen vor; allerdings erscheint die Prälatur, für die nicht mehr ein „Gebiet“ erforderlich ist, sondern nur „*cum proprio populo*“ nicht gleichen Ranges mit der Ortskirche, sondern als „Nur-Personen-Kirche“ eben anders. Die Ortskirche kann wie ja auch bei jedem Orden die Niederlassung erlauben und verweigern. Das *Annuario pontificio* gab vom *Opus Dei* 1985 folgende Zahlen: 1164 Priester, 52 Neupriester, 354 Seminaristen; die Zahl der Mitglieder ist nicht veröffentlicht, man schätzt auf 70.000.

Das ungewöhnliche Wachstum zeitigte auch ungewöhnlich viel Widerspruch und Kritik von oft ganz verschiedener Seite. Diese Probleme sind in dieser Schrift unbedenklich zitiert worden – z.B. S. 101, 117, 122, 125, 128, und die saubere juristische Darlegung und die historisch interessanten Dokumente (1934–1983) wirken entschärfend und widerlegen mit betonter Sachlichkeit.

Sieburg

Rhaban Haacke

Godehard Lindgens (Hg.), Freiheit, Demokratie und pluralistische Gesellschaft in der Sicht der katholischen Kirche. Dokumente aus Verlautbarungen der Päpste und des Zweiten Vatikanischen Konzils, Geschichte und Theorie der Politik, Unterreihe B: Theorie, Bd. 7, Stuttgart, Klett-Cotta, 1985, 354 Seiten.

G. Lindgens hat 17 Texte ausgewählt und einheitlich ins Deutsche übersetzt, in denen die Päpste sich zu Toleranz, Verfassungsstaat und Demokratie äußern. 15 Dokumente werden in Auszügen vorgelegt. Lediglich die Eröffnungsrede Johannes XXIII. zum 2. Vatikanischen Konzil und die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ sind ungekürzt enthalten. Das Buch besteht aus zwei Teilen: Eine knapp 60seitige „Einführung“ des Herausgebers analysiert die Problemstellung und die kirchlichen Lehraussagen. Es folgt eine Dokumentation der ins Deutsche übersetzten Texte (S. 77–225) und der lateinischen bzw. italienischen Originaltexte (S. 229–324). Da die Enzyklika Pius XI. „Mit brennender Sorge“ (1937) im Original deutsch verfaßt wurde, ist die italienische Übersetzung beigefügt (S. 249–252). Die Dokumentation ist, sachgerecht, in zwei Hauptteile gegliedert. Der 1. Hauptteil beginnt mit Gregors XVI. Enzyklika „*Mirari vos*“ (1832 – die Datierung in der Anmerkung S. 77 1932 ist ein Versehen) und endet mit der Ansprache Pius XII. zum Toleranzproblem „*Ci riesce*“ 1953.

Durch 120 Jahre hindurch hat die päpstliche Gesellschaftslehre Toleranz, weltanschaulichen Pluralismus und den säkularen Staat abgelehnt. Dies belegen die 7 Texte eindrücklich. Die Öffnung zur modernen Welt bewirkte Johannes XXIII., von dem neben der Konzilseröffnungsansprache Auszüge aus den zwei Enzykliken „Mater et magistra“ und „Pacem in terris“ wiedergegeben sind, sowie das von ihm einberufene Konzil. 3 Texte von Johannes Paul II. beschließen die Dokumentation. Während ansonsten zu Recht die klassischen Sozialenzykliken nicht berücksichtigt sind, ist „Laborem exercens“ als letzter Text aufgenommen. Es ist sicher verdienstvoll, die Dokumente vorzustellen und sie auch politischer Analyse zugänglich zu machen. Praktikabler würde die Dokumentation freilich, wenn deutsche Übersetzung und fremdsprachiges Original nicht je gesondert, sondern nebeneinander gedruckt wären. Dann wäre wohl auch die jeweils unveränderte Wiederholung der offiziellen Anmerkungen (Angabe von Bibelstellen, Fundorten) in *beiden* Dokumentationen entbehrlich.

Die „Einführung“ arbeitet sehr deutlich den Wandel in der Einstellung der Päpste zum modernen Freiheits- und Demokratieverständnis heraus, den das Konzil bekräftigt und offiziell gemacht hat. Die katholische Kirche war bis zu den Piuspäpsten die konservative Macht schlechthin. Gregor XVI. und Pius IX. verurteilten die in modernen Verfassungen des 19. Jahrhunderts verankerte Gewissensfreiheit als „Wahnsinn“ (S. 19). Demokratie, Menschenrechte, Religionsfreiheit und katholische Glaubenslehre wurden für unvereinbar erklärt. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in Kommentierung der Konzilerklärung zutreffend festgestellt, der Konziltext stehe zu vorkonziliaren päpstlichen Verlautbarungen „inhaltlich im Verhältnis von A und non – A“ (S. 21). Lindgens will nicht apologetisch, wie andere katholische Autoren (z.B. Aubert), den Bruch in der Bewertung der Toleranz hinweginterpretieren. Er übt Kritik, als Katholik Selbstkritik, und benennt „geschichtliche Rückschritte und Verirrungen“ (S. 27). Während die katholische Kirche bis zum Konzil den Liberalismus verwarf, und mit ihm die Tradition der Menschen- und Bürgerrechte, des Verfassungsstaates, der Demokratie, ging Pius XI. 1929 in den Lateranverträgen mit dem Faschismus und 1933 im Reichskonkordat mit Hitler ein Bündnis ein (S. 33 ff.). Die katholische Kirche sah aufgrund einer absolutistischen Staatsvorstellung eine Affinität zum Totalitarismus. Die Lateranverträge wurden noch 1974 von katholischen Historikern (August Franzen / Remigius Bäumer, Papstgeschichte 1974, S. 387) positiv bewertet: „Seit den Lateranverträgen konnte der italienische Katholik bewußt Patriot sein“ (zit. S. 34). Auch Pius XII. zog in den 30er Jahren „christliche Diktaturen“ dem westlichen Verfassungsstaat vor. Erfüllt von Abscheu gegenüber den „Massen“ lehnten die Päpste den Gedanken der Volkssouveränität ab (S. 39). Toleranz wurde nur aus Nützlichkeits Erwägungen zugelassen. Katholische Staaten sollten keine Toleranz gewähren, während von Staaten mit nichtkatholischen Regierungen die Kirche Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz forderte. Lindgens nennt diese Formel korrekt „doppelbödig und unglaubwürdig“. Erst Johannes XXIII. kehrt sich von dieser Haltung ab. Er unterscheidet zwischen Irrtum und Irrenden. Der Jesuit A. Hartmann (Toleranz und christlicher Glaube, 1955, S. 187, zit. S. 44) charakterisiert die „liberale Idee“ dahingehend, nach ihr sei „die Gewissenüberzeugung des einen so gut wie die des anderen, mögen sie sich auch widersprechen; jede ist Ausdruck einer autonomen Persönlichkeit und hat damit das gleiche Freiheitsrecht. Metaphysisch gesehen ist das die Leugnung einer objektiven sittlichen Ordnung, und sozial gesehen führt es zur Anarchie (und nach der ihm immanenten Logik der Geschichte zuletzt zum totalen Staat). Das sieht man heute viel besser, als man es im 19. Jahrhundert gesehen hat“.

Johannes XXIII. und die Konzilerklärung bezeichnen Gewissensfreiheit und Toleranz dagegen nicht mehr als Irrweg und geben die Frontstellung gegen Liberalismus, säkularen Staat und gesellschaftlichen Pluralismus auf (vgl. Lindgens S. 46 ff.). Der Neuansatz des Konzils im Staatsverständnis und in der Anerkennung von Menschenrechten und Religionsfreiheit ist der Zielpunkt der „Einführung“ (S. 52 ff.). Maßstab der Wertung ist die Personwürde. Das moderne Freiheits- und Demokratieverständnis wird in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ (Artikel 40–63) explizit aufgenommen. Damit ist das Ideal des katholischen Glaubensstaates verlassen. Lindgens sieht Johannes

Paul II. Position völlig in der Linie des Konzils (S. 63–74). Hier scheint mir das letzte Wort noch nicht gesprochen, wenn man die jüngste Etappe der Auseinandersetzung Roms mit der „Theologie der Befreiung“ mit in die Betrachtung einbezieht und die darauf bezogenen kirchenamtlichen Maßregelungen. Die Zukunft der nachkonziliaren politisch-sozialen Theorie scheint mir keineswegs so eindeutig festgelegt zu sein, wie dies Lindgens darstellt. Die verdienstvolle Einführung des Herausgebers beschränkt sich auf die anthropologischen Begründungen, das christliche Personverständnis und die politischen Folgerungen der päpstlichen Soziallehre. Man kann und muß freilich in zweifacher Richtung weiterfragen. Einmal war die vorkonziliare Theorie nicht nur von politischem Unverständnis, sondern fundamentaler von einem umfassenden Denken, einem „Geist“ bestimmt, wenn sie Toleranz, Verfassungsstaat und Demokratie ablehnte. Dieser Geist war und ist mehr als politische Theorie. Die philosophischen, „ontologischen“ Hintergründe, die Einstellung des päpstlichen Denkens zur neuzeitlichen Philosophie und zum Geist der Aufklärung werden nicht scharf genug beleuchtet. Zum anderen fehlt in der Einführung des Herausgebers jede Bemerkung zum Kirchenverständnis. Denn: Kann man Menschenrechte, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung einer Würde des Menschen, Demokratie von Gesellschaft und Staat emphatisch fordern, aber für den Bereich der Kirche ablehnen? Die ekklesiologische Dimension von Freiheit, Pluralismus und Rechtssicherheit ist doch wohl auch im Rahmen der nachkonziliaren politisch-sozialen Theorie zu bedenken.

*Bonn*

*Martin Honecker*